Satzung

der Gemeinde Karlsfeld

über das Bestattungswesen

(BestSatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen
§ 2 Eigentum und Verwaltung
§ 3 Benutzungsrecht
§ 4 Benutzungszwang, Befreiung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Gewerbliche Arbeiten, Fahrzeugverkehr

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines,
§ 9 Bestattung, Trauerfeiern
§ 10 Särge
§ 11 Ausheben und Schliessen der Gräber
§ 12 Ruhezeit
§ 13 Leichenausgrabung, Umbettung

IV. Grabstätten und Nutzungsrechte

§ 14 Allgemeines
§ 15 Einzelgräber
§ 16 Familiengräber
§ 17 Kindergräber
§ 18 Urnengräber
§ 19 Grabstätten in den Urnenwänden
§ 20 Grösse der Gräber
§ 21 Rechte an Grabstätten
§ 22 Beschränkung von Rechten an Grabstätten
§ 23 Unterhalten der Gräber
§ 24 Grabmale und sonstige Anlagen
§ 25 Grösse der Grabmale
§ 26 Genehmigungspflicht
§ 27 Aufstellung und Unterhalt der Grabmale
§ 28 Entfernen von Grabmalen

V. Leichenhaus

§ 29 Allgemeines
§ 30 Aufbahrung im Leichenhaus
§ 31 Zutritt zum Aufbahrungsraum
§ 32 Leichenöffnung
§ 33 Leichentransport

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 34 Leichenbehandlung
§ 35 Friedhofswärter

VII. Sondervorschriften

§ 36 Tot- und Fehlgeburten, menschliche Körperteile
§ 37 Feuerbestattete Leichen

VIII. Gemeinsame Vorschriften

§ 38 Überleitung bestehender Nutzungsrechte
§ 49 Haftung
§ 40 Ausnahmen
§ 41 Ordnungswidrigkeiten
§ 42 Ersatzvornahme
§ 43 Gebühren
§ 44 Ausführungsbestimmungen
§ 45 Inkrafttreten

Satzung

der Gemeinde Karlsfeld

über das Bestattungswesen
vom 8. Dezember 2000

(BestSatzung)

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S 461) erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält und regelt die Gemeinde nach Massgabe dieser Satzung das Bestat-tungswesen und unterhält die dafür notwendigen Einrichtungen.

Es sind dies:

1. Der Friedhof;
2. Das Leichenhaus mit der Aussegnungshalle;
3. Das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2
Eigentum und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung (Anstalt) im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (gemeindliche Friedhofsverwaltung).

(3) Der Friedhof, Teile davon, sowie einzelne Grabstätten können aus Gründen der öffentlichen Gesundheit ganz oder zum Teil geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schliessung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof, oder Teile davon, seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Grabstätten entschädigungslos.

(4) Jede Schliessung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, so genügt die schriftliche Eröffnung an die Berechtigten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

(5) Im Falle der Schliessung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Ersatz-grabstätten für die betroffenen Friedhofsteile oder Grabstätten zur Ver-fügung. Eine Umbettung auf Kosten der Gemeinde erfolgt wenn die für Bestattete bestimmte Ruhezeit oder gewährte Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht an Grabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzgrabstätten.

Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 3
Benutzungsrecht

(1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten für die Bestattung zur Verfügung. Das Nutzungsrecht kann erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden.

(2) Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen im Zeitpunkt des Todes aufgrund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht im Friedhof zustand.

(3) Für die Bestattung anderer Personen ist die Erlaubnis der gemeindlichen Friedhofsverwaltung erforderlich.

(4) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten,Leichenteile, abgetrennte menschlich Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt.

(5) Das Recht zur Bestattung eines Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Als solche gelten Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte der auf- und absteigenden Linie und Geschwister, wobei der Ehegatte den übrigen Verwandten und der nähere Verwandte dem entfernteren vorgeht. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofes zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder sind sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

§ 4
Benutzungszwang, Befreiung

(1) Alle Leichen von Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatten oder ihnen ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde zusteht und ihre Leichen aus diesem Grunde nach auswärts überführt werden.

(2) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leiche im Leichenhaus
b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schliessen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
c) Beisetzung von Urnen

Der Zwang zur Benutzung des gemeindlichen Friedhofs bezieht sich auch auf die in § 3 Abs, 4 aufgeführten Leichen und Leichenteile.

(3) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Abs. 2 Buchstabe a); dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus dem Leichenhaus gleichgestellt.

(4) Verpflichtet ist der in § 3 Abs. 5 aufgeführte Personenkreis, soweit ihm die Pflicht der Bestattung des Toten obliegt.

(5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden, Rechtsvorschriften nicht entgegen stehen und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof kann nur während der festgesetzten und an den Ein-gängen bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Für die durch Kinder verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.

(3) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das fotografieren oder filmen nur mit Einwilligung der nächsten Angehörigen zulässig; bei kirchlichen Bestattungen ist ausserdem das Einverständnis des betreffenden Geistlichen notwendig. Die Tätigkeit muss dem Ernst der Feierlichkeit angemessen sein.

(4) Personen, die den Ordnungsvorschriften zuwider handeln oder An-ordnungen des beauftragten Friedhofsperonals nicht befolgen, können aus dem Friedhof verwiesen werden.

(5) Totengedenkfeiern sind 7 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Erlaubnis anzumelden.

(6) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

d) ohne Genehmigung eines dazu Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmässig zu fotografieren,

e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) zu lärmen, zu spielen und zu rauchen,

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

j) einen Leichenzug zu hemmen oder zu unterbrechen,

k) in ungebührlicher Kleidung an Bestattungsfeierlichkeiten teilzunehmen,

l) Ruhe oder Abstellbänke an den Grabstätten aufzustellen,

m) Plastik- und Metallteile in Container für kompostierbaren Abfall zu deponieren (Mülltrennungspflicht),

n) unpassende Gefässe (z.B. Konservendosen und andere Gegen-stände) auf Grabstätten aufzustellen und solche Gefässe und Giesskannen zwischen oder hinter den Grabstätten abzustellen,

o) Unkrautvernichtungsmittel im Bereich der Grabstätten zu verwenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

§ 7
Gewerbliche Arbeiten, Fahrzeugverkehr

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der Erlaubnis (Zulassung) durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Gärtnerische Arbeiten die nur gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen keiner Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch Ausstellen einer Berechtigungskarte; sie ist alle 3 Jahre zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen, nach Massgabe der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der Öffnungszeiten (§5) und den von der Friedhofsverwaltung festgesetz-ten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sowie des § 6 Abs. 6 Buchst. e sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Den Gewerbetreibenden (Abs. 1) ist das Befahren der Asphaltwege im Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen gestattet, soweit die Wege nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Während einer Bestattung ist jeder Fahrzeugverkehr untersagt. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Einfahren von Fahrzeugen untersagt werden. Ein Plan mit den befahrbaren Wegen wird dem jeweilige Gewerbetreibenden ausgehändigt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Hierfür wird auf Anforderung vom Friedhofswärter ein Erdcontainer zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen oder den Brunnen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 7 verstossen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofswärter aus dem Friedhof verwiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen, Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten, abgetrennten menschlichen Körperteilen sowie die Einstellung in die Urnenwände oder die Beisetzung von Aschen feuerbestatteter Leichen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urne eingestellt oder beigesetzt ist.

(2) Die zur Bestattung einer Leiche Verpflichteten (§ 3 Abs. 5) haben sich zur Besorgung aller Geschäfte, die mit der Bestattung einer Leiche im Zusammenhang stehen, der Friedhofsverwaltung und des gemeindlichen Bestattungspersonals sowie der sonstigen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu bedienen.

Bestattungen sind von den Bestattungsverpflichteten (§ 3 Abs. 5) bei der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofswärter sobald als möglich, mindestens 24 Stunden vorher anzumelden.

§ 9
Bestattung, Trauerfeiern

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Sie findet nur an Werktagen und während der Tageszeit statt.

(2) Die mit einer Beisetzung verbundenen Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle des Leichenhauses, am Grabe oder einer anderen geeigneten Stelle im Friedhof abgehalten werden. Die Vornahme der kirchlichen Handlungen am Grabe geht Trauerfeiern weltlichen Charakters (Nachrufen, Niederlegung von Kränzen, musikalischen Darbietungen usw.) vor.

(3) Der Sarg wird spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen und in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen in der Aussegnungshalle wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.

(4) Auf Anordnung des Amtsarztes sind Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, schon vor der festgesetzten Bestattungszeit zu beerdigen. In solchen Fällen wird die Bestattungshandlung vor dem geschlossenen Grabe durchgeführt. Die Hinterbliebenen sind von den getroffenen Anordnungen rechtzeitig zu verständigen.

§ 10
Särge

(1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge dürfen bei Kindern bis zu 6 Jahren höchstens 1,30 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit, bei Personen über 6 Jahren höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen grössere Särge erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung davon zu verständigen.

(3) Weitergehende Vorschriften über die Beschaffenheit von Särgen und die Einsargung der Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind oder die nach auswärts überführt werden, bleiben unberührt.

§ 11
Ausheben und Schliessen der Gräber

(1) Die Gräber dürfen nur vom Friedhofspersonal oder von dem durch die Gemeinde damit beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt werden.

(2) Die Gemeinde kann eine Erdbestattung in einer bestimmten Grabstätte ablehnen, wenn ein Öffnen des Grabes erhebliche technische Schwierigkeiten erwarten lässt oder eine Gefährdung des Personals damit verbunden wäre oder die Standsicherheit von Grabmalen nicht gewährleistet werden könnte.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste in einem Grab oder einer Nische in den Urnenwänden beträgt 10 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit in Erdgräbern 5 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit können die Gräber und Nischen neu belegt werden.

§ 13
Leichenausgrabung, Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen, Leichenteile und Aschen dürfen nur zum Zwecke der Umbettung im Friedhof oder zur Überführung nach auswärts ausgegraben werden, es sei denn, dass eine behördliche oder richterliche Anordnung vorliegt.

(3) Leichen, Leichenteile und Aschen dürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ausgegraben werden. Die Erlaubnis kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Ausgrabungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt dem zustimmt.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen, Leichenteile oder Aschenreste können mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden, wenn an einer solchen Grabstätte ein Nutzungsrecht besteht..

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Einzelgrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Familiengräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(6) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen von sich aus Umbettungen anordnen. Alle durch diese Umbettung entstehenden Kosten trägt die Gemeinde. Im übrigen siehe § 23.

(7) Alle Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal oder dem von der Gemeinde damit beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen sind, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur ausserhalb der Besuchszeiten für den Friedhof, möglichst in den ersten Morgenstunden, durchzuführen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

(8) Umbettungen von Urnen aus Erdgräbern in Nischen der Urnenwand sind nur zum Zwecke der Zusammenführung von Familienangehörigen zugelassen.

(9) Kosten zur Beseitigung von Schäden welche an benachbarten Grabstätten oder Anlagen entstehen haben die Antragsteller zu tragen.

(10) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt, es sei denn, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte aufgibt.

IV. Grabstätten und Nutzung

§ 14
Allgemeines

(1) Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Abteilungen sind in dem Friedhofsplan (Belegungsplan) entsprechend fortlaufend nummeriert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Kindergräber bis zu 6 Lebensjahren
4. Urnengräber
5. Grabstätten in den Urnenwänden
6. Grabstätten für anonyme Bestattungen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15
Einzelgräber

Einzelgräber dienen immer nur der Bestattung einer Leiche und werden auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Auf Antrag kann das Benutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungsdauer des erstmaligen Erwerbers verlängert werden, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht, eine weitere Leiche in das Grab zu legen.

§ 16
Familiengräber

(1) Familiengräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Einzel-, Kinder- und Urnengräber. Sie werden für die Dauer von 10 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Benutzungszeit kann das Benutzungsrecht auf Antrag von der Friedhofsverwaltung bei Zahlung einer erneuten Gebühr verlängert werden, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebührensätzen.

Bei Beerdigung einer weiteren Person in einem Familiengrab ist das Nutzungsrecht durch Bezahlen der entsprechenden Gebühr auf die Dauer der Ruhezeit für die zuletzt beerdigte Person zu verlängern.

(2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, sowie deren Ehegatten und Verschwägerte in gerader Linie. Die Beisetzung anderer Personen in einer Familiengrabstätte bedarf der besonderen Genehmigung.

(3) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,20 m Grabsohle durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden.

(4) Die Beisetzung von Urnen ist gem. § 2o Abs. 1 und 2 möglich.

§ 17
Kindergräber

Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zum 6. Lebensjahr auf die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht kann auf weitere 5 Jahre verlängert werden. Kinder können auch nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 in bereits bestehenden Familiengräbern beigesetzt werden.

§ 18
Urnengräber

Urnengräber dienen zur Beisetzung von Urnen einer Familiengemeinschaft und werden auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sinngemäß.

§ 19
Grabstätten in Urnenwänden

Grabstätten in Urnenwänden sind Aschenstätten und werden auf Antrag zur Einstellung von Urnen auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt.Das Nutzungsrecht kann erst bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sinngemäß.

§ 20
Größe der Gräber

(1) Die Grabstätten ausserhalb des alten Friedhofsteils haben ohne Zwischenwege in der Regel folgende Maße:

Einzelgräber:

Länge 2,00 m Breite 0,90 m Tiefe 1,60 m

Familiengräber:

Länge 2,00 m Breite 0,90 m Tiefe 2,20 m
je Grabstelle bei Bestattung von 2 Leichen übereinander und 2 Urnen

Länge 2,00 m Breite 1,80 m Tiefe 2,20 m
je Grabstelle bei Bestattung von 4 Leichen (je 2 übereinander) und 4 Urnen

Gräber in Pflanzflächen :

Länge 2,50 m Breite 2,00 m Tiefe 2,20 m
je Grabstelle bei Bestattung von 4 Leichen (je 2 übereinander) und 4 Urnen

Kindergräber: bis zu 6 Lebensjahren

Länge 1,30 m Breite 0,60 m Tiefe 1,10 m

Urnengräber: bis zu 4 Urnen

Länge 0,80 m Breite 0,60 m Tiefe 0,60 m

(2) Die Grabstätten im alten Friedhofsteil haben in der Regel folgende Maße:

Einzelgräber:

Länge 2,00 m Breite 0,80 m Tiefe 1,60 m

Familiengräber:

Länge 2,00 m Breite 0,80 m Tiefe 2,20 m
Je Grabstelle bei Bestattung von 2 Leichen übereinander und 2 Urnen

Länge 2,00 m Breite 1,60 m Tiefe 2,20 m
Je Grabstelle bei Bestattung von 4 Leichen (je 2 übereinander) und 4 Urnen

Kindergräber: bis zu 6 Lebensjahren

Länge 1,20 m Breite 0,60 m Tiefe 1,10 m

Urnengräber:

Länge 0,60 m Breite 0,60 m Tiefe 0,60 m

(3) Alle Tiefenangaben gelten bis zur Grabsohle. Die Grabhügel dürfen nicht über 15 cm hoch sein.

(4) Urnennischen in den Urnenwänden:

Länge 0,55 m Breite 0,55 m Höhe 0,51 m
Eine Nische bietet Platz für bis zu 4 Urnen. Diese dürfen die Maße von 20 cm Durchmesser und 35 cm Höhe nicht überschreiten.

§ 21
Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Das Recht an einer Grabstätte kann auch bei Übergang im Wege der Rechtsnachfolge immer nur einer Person zustehen und ist unter Lebenden nur bei Familiengräbern mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar.

(3) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätze bemisst, verlängert werden. Bei Ausgrabung und Überführung einer Leiche in einen anderen Friedhof wird das bestehende Benutzungsrecht, ohne das Recht auf Ersatz, aufgehoben.

(4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die weiteren Nachkommen über.

Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der ältere Nachkomme berechtigt, wenn nicht durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Nachkommen die Berechtigung einem anderen übertragen wird. Sind keine Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der nächste Verwandte oder Verschwägerte des Verstorbenen berechtigt. Sind mehrere Verwandte oder Verschwägerte gleichen Grades vorhanden, so bedarf es ihrer übereinstimmenden Erklärung, auf wen die Berechtigung übergehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Gemeinde jeweils den ältesten Berechtigten.

(5) Der Übergang des Grabrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengräbern keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können zur Folge. Die Gemeinde kann bei nahen Verwandten Ausnahmen genehmigen.

(6) Wer das Grabrecht beansprucht, hat innerhalb von 4 Monaten nach dem Tode des Berechtigten die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.

(7) Nach Ablauf des Benutzungsrechts an einem Familiengrab kann der, der das Grabrecht im Wege der Rechtsnachfolge übernommen hat, es neu erwerben mit der Folge, dass nunmehr sich der Kreis der Personen, die in dem neuen Familiengrab beerdigt werden können, nach ihm als neuem Berechtigten richtet. Ein Anspruch besteht nicht, wenn zwingende im Anstaltszweck liegende Gründe einen Neuerwerb nicht zulassen oder seit Erlöschen des Nutzungsrechts ein Monat vergangen ist.

§ 22
Beschränkung von Rechten an Grabstellen

(1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann.

(2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder im Unterhalt vernachlässigt wird.

§ 23
Unterhalt der Gräber

(1) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 6 Wochen vom Tage der letzten Beisetzung ab in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten rechtzeitig von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

(3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechts hat der Berechtigte die Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde unbeschadet dem Recht der Ersatzvornahme frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung an den Amtstafeln.

§ 24
Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, insbesondere nach Grösse, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart der Umgebung im Friedhof so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber, noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist zu achten. Die Aufstellung von Kreuzen (Holz oder Schmiedeeisen), liegende Grabmale und feste Einfassungen jeglicher Art sind in den von der Gemeinde ausgewiesenen Flächen laut Belegungsplan zulässig. Das Kreuz muss jeweils innerhalb des Grabhügels stehen.

(2) Grabmale, die aus verschiedenen Teilen bestehen, müssen sich in das Gesamtbild einfügen. Die verschiedenen Teile müssen fachmännisch mit Stahldübeln gegen eine Veränderung der Lage gesichert sein. Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.

(3) Die Seitenflächen der Grabmale sind wie die Vorderseite zu behandeln; die Rückseite ist bei allseitig sichtbaren Grabmalen fachgerecht zu bearbeiten.

(4) Nicht zugelassen sind Grabmale,

a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen
b) die nach Form und Werkstoff aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken oder sonst wie geeignet sind, Ärgernis zu erregen und die Grabbesucher im Totengedenken zu stören.

(5) Nicht zugelassen sind ferner,

a) echtes und nachgemachtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Eisenblech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,
b) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck

(6) Bei den Grabstätten in den Urnenwänden sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich oder auf der Rückseite an den Grabmalen, angebracht werden.

§ 25
Größe der Grabmale

(1) Die Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten,

a) Einzelgrab
Höhe 1,10 m Breite 0,60 m

b) Familiengrab (2 Leichen übereinender)
Höhe 1,10 m Breite 0,60 m

c) Familiengrab (4 Leichen, je 2 übereinander)
Höhe 1,30 m Breite 1,50 m

d) Gräber in Pflanzflächen
Höhe 0,50 m Breite 1,70 m

Mindeststärke der Grabmale für a) bis d) 0,16 m, Höchststärke 0,30 m

e) Kindergräber
Höhe 0,80 m Breite 0,50 m

f) Urnengräber
Höhe 0,80 m Breite 0,50 m

Mindeststärke der Grabmale für e) und f) 0,14 m, Höchststärke 0,25 m

g) Grabkreuze; Höhe 1,60 m

Diese Vorschriften gelten für den allgemeinen Friedhofsteil jedoch nicht für die von der Gemeinde im Belegungsplan ausgewiesenen Friedhofsabteilungen ohne Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend unter Berücksichtigung statischer Erfordernisse nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks zu fundamentieren (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen / herausgegeben vom Bundesverbanmd des Deut-schen Steinmetz -, Stein- und Hochbildhauerhandwerks) und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benach-barter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden, ausgenommen bei Gräbern in den Pflanzflächen.

§ 26
Genehmigungspflicht

(1) Grabmale aller Art dürfen nur mit der Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt, geändert oder wiederverwendet werde. Auch provisorische Grabmale sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Erlaubnis sind prüfbare Darstellungen des Grabmals in dreifacher Ausfertigung beizugeben und zwar:

a) der Grabmalentwurf einschliesslich Grundriss und Seitenansicht im Masstab 1:10 mit Angabe des Grabplatzes, des Werkstoffes, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe,

b) der Ausführungszeichnung in natürlicher Grösse, soweit sie zum Verständnis des Entwurfs erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet worden ist.

(5) Grabmale, die ohne Erlaubnis aufgestellt worden sind, können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 27
Aufstellung und Unterhalt der Grabmale

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrem Umfang, Höhe und Gewicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu unterbauen (fundieren) und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Im Rahmen der Erlaubnis nach § 26 bestimmt die Friedhofsverwaltung Grösse und Stärke der Fundamente und bis zu welcher Tiefe sie zu reichen haben. Alle Fundamente bleiben unter der Erdoberfläche.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten und ihren ordnungsgemässen Zustand zu überwachen. Er ist ferner verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der gestellten Frist zu beheben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten vornehmen oder das Grabmal beseitigen lassen oder selbst beseitigen. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen. Hierauf ist der Berechtigte mit der Aufforderung hinzuweisen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten die notwendigen Sicherungsmassnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen, deren Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.

§ 28
Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

V. Das Leichenhaus

§ 29
Allgemeines

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder der Überführung nach auswärts. Es besteht aus der Aussegnungshalle, in der die Trauerfeiern vor den Beisetzungen abgehalten werden und der Leichenhalle mit den Aufbahrungszellen, in denen die Leichen bis zur Aufbahrung in der Aussegnungshalle aufgebahrt werden. Im Leichenhaus werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zu ihrer Beisetzung aufbewahrt.

(2) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt auch für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie für Aschenreste feuerbestatteter Leichen, sofern diese nicht sofort beigesetzt werden können. Die öffentliche Aufbahrung von Leichen in Privathäusern ist untersagt

(3) Leichen, die an einen Ort ausserhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leiche nicht innerhalb von höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen nach auswärts überführt werden kann.

(4) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft in der Gemeinde in das Leichenhaus zu verbringen, falls sie nicht sofort nach Ankunft beigesetzt werden. Solche Leichen werden nur gegen Aushändigung des Leichenpasses angenommen.

(5) Verpflichtet im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind die in § 3 Abs.5 aufgeführten Personen, soweit einer davon die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichteten ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.

§ 30
Aufbahrung im Leichenhaus

(1) Die Leichen werden bis zu ihrer Beerdigung oder Überführung im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen können jederzeit die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen. Auch ohne Einverständnis der Angehörigen kann die Leiche im verschlossenen Sarg aufgebahrt werden, wenn dies aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder der Pietät notwendig ist.

(2) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.

(3) Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, werden in dem zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten besonderen Raum in verschlossenen Särgen bis zur Bestattung aufbewahrt.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind, es sei denn, dass der Verlust auf schuldhafte, unerlaubte Handlung ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht gemacht werden.

§ 31
Zutritt zum Aufbahrungsraum

(1) Den Aufbahrungsraum darf nur das zuständige Friedhofspersonal betreten. Die Hinterbliebenen dürfen den Raum während der Aufbahrungszeit einmal im Beisein des Friedhofswärters betreten, soweit Gründe der öffentlichen Gesundheit dies zulassen. Sie dürfen die Leiche nicht berühren.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Personen die amtliche Verrichtungen vorzunehmen haben.

§ 32
Leichenöffnung

(1) Leichen werden zu Öffnungen nur dann herausgegeben, wenn eine richterliche oder behördliche Anordnung oder die ausdrückliche Einwilligung der Angehörigen des Verstorbenen schriftlich vorliegt. Als Angehörige im Sinne im Sinne dieser Bestimmung gelten die in § 3 Abs. 5 Satz 1 genannten Personen. Der ältere Angehörige geht dem Jüngeren vor.

(2) Privatpersonen haben beim Amtsarzt die Genehmigung zu beantragen. Die getroffenen Anordnungen und Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gesundheit sind zu beachten.

§ 33
Leichentransport

(1) Leichentransportmittel sind Leichen- und Sargwagen.

(2) Die Gemeinde unterhält keinen eigenen Leichenwagen. Für den Leichentransport stehen private Leichentransportmittel zur Verfügung.

(3) Alle Leichen von im Gemeindegebiet verstorbenen Personen dürfen vom Sterbehaus zum Leichenhaus nur mit dem Leichentrasportwagen überführt werden. Das gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten und abgetrennte menschliche Körperteile. Mit Ausnahme von Fehlgeburten und abgetrennten menschlichen Körperteilen, die in sonstigen gut verschlossenen Behältnissen transportiert werden müssen, sind alle Leichen vor dem Transport einzusargen.

VI. Friedhofs und Bestattungspersonal

§ 34
Leichenbehandlung

(1) Die Behandlung der Leichen, insbesondere Reinigen, Ankleiden und Einsargen wird durch private Bestattungsunternehmen durchgeführt. Das Aufbahren und Beerdigen erfolgt durch das gemeindliche Friedhofspersonal oder das damit beauftragte Bestattungsunternehmen.

(2) Die mit der Behandlung von Leichen befassten Personen haben die an sie gerichteten Dienstanweisungen , sowie die ihnen im Einzelfall gegebenen Anordnungen gewissenhaft einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anweisungen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

(3) Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesem mit einzuschliessen. Sonstige Gegenstände z. B. Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet wurden, dürfen erst nach vorheriger Desinfektion den Angehörigen zurückgegeben werden. Sonstige Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 35
Friedhofswärter

(1) Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung, der mit dem Bestattungs-betrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschliesslich dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Personen sowie dem damit beauftragten Bestattungsunternehmen.

VII. Sondervorschriften

§ 36
Tot- und Fehlgeburten, menschliche Körperteile

(1) Totgeburten, das sind Kinder, die bei einer Körperlänge von mindestens 35 cm tot von der Mutter getrennt wurden, werden durch das mit der Leichenbehandlung beauftragte Bestattungsunternehmen nach der Leichenschau abgeholt und in einem gut verschlossenem Sarg in das Leichenhaus verbracht. Eine Aufbahrung findet nicht statt; die Totgeburt wird in einer Leichenzelle des Aufbahrungsraumes bis zur Bestattung aufbewahrt.

(2) Fehlgeburten, das sind totgeborenen Früchte, die weniger als 35 cm lang sind, und abgetrennte menschliche Körperteile werden durch das mit der Leichenbehandlung beauftragte Bestattungsunternehmen innerhalb von 6 Stunden nach der Trennung in einem gut verschlossenen, dichten Behältnis in den Friedhof verbracht und in einer Leichenzelle des Aufbahrungsraumes aufbewahrt. Die Bestattung hat binnen 12 Stunden nach der Verbringung in das Leichenhaus zu erfolgen.

(3) Verantwortlich sind die in § 3 Abs. 5 angeführten Personen.

§ 37
Feuerbestattete Leichen

Aschenreste feuerbestatteter Leichen, die im Friedhof beigesetzt werden sollen, werden von der Feuerbestattungsanstalt in einem Metallbehältnis (Urne) unmittelbar der Friedhofsverwaltung übersandt. Die Urnen dürfen nur im Aufbahrungsraum des Leichenhauses aufbewahrt werden und müssen im Friedhof bestattet werden. Die Bestimmungen für Erdbeisetzungen, sowie für Einstellungen in die Urnenwände gelten sinngemäss.

VIII. Gemeinsame Vorschriften

§ 38
Überleitung bestehender Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung. Bei Grabstätten nach Satz 1 gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Gestaltung der Grabmale (§§ 25 ff) erst von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Grabmal geändert oder erneuert werden soll; die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten gelten uneingeschränkt.

(1) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 39
Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Sach- und Personenschäden veranwortlich, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere durch das Umfallen eines Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemässe Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten und Beauftragten.

§ 40
Ausnahmen

Die Gemeinde bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung, soweit dies nach Bundes- und Landesrecht zulässig und aus Gründen der öffentlichen Gesundheit möglich ist und dringende Gründe dafür gegeben sind.

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbussen belegt werden, wer

1) den Vorschriften über den Benutzungszwang der Bestattung (§4),
2) den Vorschriften über die Verbote im Friedhof (§ 6 Abs. 6),
3) den Vorschriften über die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (§ 7),
4) den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 29)

zuwiderhandelt.

§ 42
Ersatzvornahme

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde das Zwangsmittel der Ersatzvor-nahme anwenden und die Kosten hierfür im Verwaltungsverfahren beitreiben. Es gelten die Vorschriften des Bayer.Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 43
Gebühren

Die Satzung der Gemeinde Karlsfeld über die Bestattungsgebühren bestimmt, welche Gebühren beim Vollzug dieser Satzung zu entrichten sind.

§ 44
Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde Karlsfeld behält sich vor, zum Vollzug dieser Satzung Ausführungsbestimmungen zu erlassen

§ 45
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das gemeindliche Bestattungswesen vom 1.April 1970 mit allen Zusätzen, Nachträgen und einschlägigen Beschlüssen ausser Kraft.

Karlsfeld, den. 8. Dezember 2000

Fritz Nustede
1. Bürgermeister